



## Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

MARIE-CLAUDE SOMMER, Bereich Mathematik

BVG-Referenzalter:	2024		2025	
	65 (Männer 1959 geboren)	64 (Frauen 1960 geboren)	65 (Männer 1960 geboren)	64 und 3 Monate (Frauen 1961 geboren)
<b>1. Jährliche AHV-Altersrente</b>				
Minimale	14'700		15'120	
Maximale	29'400		30'240	
<b>2. Lohndaten der Aktiven (Zeitreihe)</b>				
Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn)	22'050		22'680	
Koordinationsabzug	25'725		26'460	
Max. versicherter Jahreslohn in der obligatorischen BV	88'200		90'720	
Min. koordinierter Jahreslohn	3'675		3'780	
Max. koordinierter Jahreslohn	62'475		64'260	
Max. in der beruflichen Vorsorge versicherbarer Jahreslohn	882'000		907'200	
<b>3. BVG-Altersguthaben (AGH)</b>				
BVG-Mindestzinssatz (Zeitreihe)	1,25%		1,25%	
Min. AGH im BVG-Referenzalter	22'286	22'965	22'735	22'777
in % des koordinierten Lohnes	606.4%	624.9%	601.5%	602.6%
Max. AGH im BVG-Referenzalter	369'621	380'363	377'526	377'851
in % des koordinierten Lohnes	591.6%	608.8%	587.5%	588.0%
<b>4. BVG-Altersrente und anwartschaftliche (anw.) BVG-Hinterlassenenrenten</b>				
BVG-Mindestumwandlungssatz in % des AGH im BVG-Referenzalter	6,8%		6,8%	
Min. jährliche Altersrente im BVG-Referenzalter	1'515	1'562	1'546	1'549
in % des koordinierten Lohnes	41.2%	42.5%	40.9%	41.0%
Min. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente	909	937	928	929
Min. anw. jährliche Waisenrente	303	312	309	310
Max. jährliche Altersrente im BVG-Referenzalter	25'134	25'865	25'672	25'694
in % des koordinierten Lohnes	40.2%	41.4%	40.0%	40.0%
Max. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente	15'080	15'519	15'403	15'416
Max. anw. jährliche Waisenrente	5'027	5'173	5'134	5'139
<b>5. Barauszahlung der Leistungen</b>				
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	21'600		22'200	
<b>6. Teuerungsanpassung BVG-Risikorenten vor dem Referenzalter (Zeitreihe)</b>				
erstmalig nach einer Laufzeit von 3 Jahren	6,0%		5,8%	
nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren			2,5%	
nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr			0,8%	
<b>7. Beitrag Sicherheitsfonds BVG</b>				
für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0,130%		0,130%	
für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen	0,002%		0,002%	
Max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen	132'300		136'080	
<b>8. Versicherung arbeitsloser Personen im BVG</b>				
Eintrittsschwelle (minimaler Tageslohn)	84,70		87,10	
Koordinationsabzug vom Tageslohn	98,80		101,60	
Max. versicherter Tageslohn	338,70		348,40	
Min. koordinierter Tageslohn	14,10		14,50	
Max. koordinierter Tageslohn	239,90		246,75	
<b>9. Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a</b>				
Oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2. Säule	7'056		7'258	
Oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2. Säule	35'280		36'288	

## Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Die jährlichen Angaben seit 1985 sind auf der BSV-Homepage abrufbar:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen.html>

Erläuterungen zu den Masszahlen	Art.
1. Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente.	<a href="#">34 AHVG</a> <a href="#">34 Abs. 3 AHVG</a>
2. ArbeitnehmerInnen, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der den minimalen Lohn übersteigt, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Ab dem 1.1.2005, entspricht die Eintrittsschwelle 3/4 der max. AHV-Rente, der Koordinationsabzug 7/8, der minimale koordinierter Lohn 1/8 und der maximale koordinierte Lohn 17/8 der max. AHV-Rente. Der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn ist auf den zehnfachen maximalen versicherten Jahreslohn in der obligatorischen BV.	<a href="#">2 BVG</a> <a href="#">7 Abs. 1</a> und <a href="#">2 BVG</a> <a href="#">8 Abs. 1 BVG</a> <a href="#">8 Abs. 2 BVG</a> <a href="#">46 BVG</a> <a href="#">79c BVG</a>
3. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften, die während der Zeit der Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse angespart worden sind, und denjenigen, die von vorhergehenden Einrichtungen überwiesen wurden, sowie aus den Zinsen ( <a href="#">Mindestzinssatz</a> ). Die hier ausgewiesenen Werte sind Maximalwerte, da das Altersguthaben per 31. Dezember im jeweiligen Jahr angegeben wird. Die am 1.1.2024 in Kraft getretene Reform AHV 21 erhöht das Referenzalter für Frauen ab 2025 (Jahrgang 1961) jährlich um 3 Monate bis zum Erreichen des Referenzalters von 65 Jahren (Jahrgang 1964). Diese Regelung wird in das BVG übernommen. Somit werden Frauen mit Jahrgang 1961, die von Oktober bis Dezember Geburtstag haben, das Referenzalter erst im Jahr 2026 erreichen. Für diese Frauen sind die Altersgutschriften 2026 im Altersguthaben per 31.12.2025 nicht enthalten.	<a href="#">15 BVG</a> <a href="#">16 BVG</a> <a href="#">12 BVV2</a> <a href="#">13 Abs. 1 BVG</a> <a href="#">62a BVV2</a>
4. Die Altersrente wird in Prozent (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Minimale bzw. Maximale Altersrente BVG: Leistungsanspruch einer versicherten Person, die seit 1985 ununterbrochen immer mit dem minimalen bzw. immer mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert war. Die Witwenrente bzw. Witwerrente entspricht 60% der Altersrente und die Kinderrente 20% der Altersrente. Die anwartschaftlichen Risikoleistungen berechnen sich auf der Summe des erworbenen und des bis zum Referenzalter projizierten Altersguthabens. Für Frauen mit Jahrgang 1961 siehe Bemerkung unter Punkt 3.	<a href="#">14 BVG</a> <a href="#">62c BVV2</a> und Übergangsbestimmungen Bst. a <a href="#">18, 19, 21, 22 BVG</a> <a href="#">18, 20, 21, 22 BVG</a>
5. Die VE kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente bzw. die Witwen-, Witwer- oder Waisenrente weniger als 10 bzw. 6 oder 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Seit 2005 kann der Versicherte ein Viertel seines Altersguthabens als Kapital verlangen.	<a href="#">37 Abs. 3 BVG</a> <a href="#">37 Abs. 2 BVG</a>
6. Die obligatorischen Risikorenten müssen bei Männern bis zum Alter 65 und bei Frauen bis zum Alter 64 der Preisentwicklung angepasst werden. Dies geschieht erstmals üblicherweise nach einer Laufzeit von 3 Jahren zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Die Zeitpunkte der nachfolgenden Anpassungen entsprechen denjenigen der AHV-Renten.	<a href="#">36 Abs. 1 BVG</a>
7. Der Sicherheitsfonds stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen VE sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, aber nur bis zu dem maximalen Grenzlohn ( <a href="#">www.sfbvg.ch</a> ).	<a href="#">14, 18 SFV</a> <a href="#">15 SFV</a> <a href="#">16 SFV</a> <a href="#">56 Abs. 1c, 2 BVG</a>
8. Seit dem 1.1.1997 unterstehen Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die in den Artikeln 2, 7 und 8 BVG festgehaltenen Grenzbeträge müssen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden. Die Tagesgrenzbeträge erhält man, indem die Jahres-Grenzbeträge durch den Faktor 260,4 oder die monatlichen Grenzbeträge durch den Faktor 21,7 geteilt werden.	<a href="#">2 Abs. 3 BVG</a>  <a href="#">40a AVIV</a>
9. Maximalbeträge gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen: Gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen.	<a href="#">7 Abs. 1 BVV3</a>